

Allgemeine Geschäftsbedingungen (virtuelle) Inter-PV (AGB [v]Inter-PV)

1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden AGB (v)Inter-PV regeln die Rechte und Pflichten zwischen der produzierenden Partei der (v)Inter-PV einerseits sowie dem ESB andererseits (nachfolgend je «Partei» oder wenn beide Vertragspartner*innen gemeint sind «die Parteien»).
- 1.2 Als produzierende Partei gilt, wer Eigentümer*in, Pächter*in oder Nutzniesser*in an einer Produktionsanlage ist oder in anderer Weise wirtschaftlich daran berechtigt ist.
- 1.3 Diese AGB (v)Inter-PV werden integrierender Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags. Mit der Unterzeichnung des Vertrags gibt die produzierende Partei zu verstehen, dass sie oder er vor der Unterzeichnung des Vertrags in hinreichendem Masse Gelegenheit hatte, vorliegende AGB zur Kenntnis zu nehmen und akzeptieren deren Geltung.
- 1.4 Es gilt stets die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige und auf der Website veröffentlichte Fassung der AGB, auch für bestehende Vertragsverhältnisse.
- 1.5 Für den Vertragsabschluss sind nachstehende Unterlagen in der aufgeführten Rangfolge massgebend:
 - Der individuell unterzeichnete (v)Inter-PV-Vertrag
 - Vorliegende AGB (v)Inter-PV;
 - Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität, Allgemeine Bedingungen Elektrizität (AB E);
 - Technische Ausführungsbestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen ESB;
 - Werkvorschriften CH & BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch).

Die vorgenannten Beilagen können auf der Internetseite des ESB (unter: www.esb.ch) heruntergeladen werden.

2 Einrichtungsbedingungen

- 2.1 Die produzierende Partei verfügt über eine Energieerzeugungsanlage auf dem Grundstück der Liegenschaft, welche mindestens 10% der Anschlussleistung als Produktionsleistung ausweisen kann.
- 2.2 Für den Eigenverbrauch (v)Inter-PV müssen mindestens zwei Verbrauchsmesspunkte angeschlossen sein.

Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer kann nicht gleichzeitig an mehreren Inter-PV teilnehmen.
- 2.3 Jede produzierende sowie jede teilnehmende Partei müssen dem Zusammenschluss ausdrücklich zustimmen.
- 2.4 Das Anschlussobjekt verfügt pro teilnehmende Partei über je einen eigenen Messpunkt. Der ESB ist verantwortlich für die Auswahl des Gerätetyps, Installation der Messinfrastruktur sowie die Durchführung der Messungen pro teilnehmende Partei. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist dem ESB nach vorgängiger Ansprache bei Bedarf Zutritt zu den Zählern zu gewähren.
- 2.5 Sollte eine komplette Inter-PV Teil einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) werden, wird diese automatisch als virtuelle Inter-PV geführt. Dieser Übergang ist notwendig, da die technische Abwicklung innerhalb der LEG eine konsolidierte Messung, Abrechnung und Zuteilung über mehrere Gebäude erfordert. Der Kunde erklärt sich mit der Aufnahme in die LEG und der damit verbundenen Umstellung auf das virtuelle Modell einverstanden. Die vertraglichen Konditionen und Preise bleiben unverändert.
- 2.6 Werden Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität in die (v)Inter-PV aufgenommen, gelten zusätzlich die Bestimmungen der AGB E-Mobilität; diese werden Bestandteil des entsprechenden Vertrags.
- 2.7 Private Zähler von Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität stellen eine Ausnahme dar und sind von

den Einrichtungsbestimmungen gemäss Ziffer 2 ausgenommen; es gelten die Bestimmungen der AGB E-Mobilität gemäss Ziffer 2.6.

Für die virtuelle Inter-PV ([v]Inter-PV) gilt zusätzlich:

- 2.8 Es können mehrere Energieerzeugungsanlagen beteiligt sein, sofern diese gemeinsam mindestens 10 % der installierten Anschlussleistung aller teilnehmenden Messpunkte erreichen.
- 2.9 Die Energieerzeugungsanlagen müssen sich innerhalb des gleichen Netzverknüpfungspunktes befinden und vom ESB technisch eindeutig zugeordnet werden können.
- 2.10 Es handelt sich um ein virtuelles Inter-PV-Modell ohne physischen Zusammenschluss der Messpunkte. Die Messpunkte werden durch den ESB als Netzbetreiber über Smart Meter virtuell aggregiert.
- 2.11 Sämtliche Messpunkte müssen an demselben Anschluss- bzw. Netzverknüpfungspunkt im Niederspannungsnetz (< 1 kV) liegen – beispielsweise auf derselben Sammelschiene einer Verteilkabine oder Trafostation. Ein Zusammenschluss über unterschiedliche Verteilkästen, Transformatoren oder Stränge ist ausgeschlossen.
- Die Teilnahme an Muffennetzen ist nur zulässig, sofern alle Anschlussleitungen dieselbe Muffe direkt nutzen. Jegliche Verknüpfung über mehr als eine Muffe ist unzulässig.
- 2.12 Der ESB prüft nach Eingang der Anfrage die technische Machbarkeit auf Grundlage der Netzstruktur und der konkreten Anschlusslage.

Sämtliche Messpunkte müssen mit einem von ESB betriebenen Smart Meter mit 15-Minuten-Lastgangmessung ausgestattet sein. Fehlende bzw. (noch) nicht vorhandene Smart Meter werden durch den ESB normalerweise innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nach Erteilung der Bewilligung installiert.

Die Kosten, welche für die Installation des Smart Meters anfallen, trägt der ESB. Allfällig erforderliche Anpassungen an der bestehenden Elektroinstallation gehen zulasten der Grundeigentümerschaft.

2.13 Priorisierungen können ausschliesslich pro Gebäudeeinheit durchgeführt werden; eine Priorisierung einzelner Teilnehmenden ist ausgeschlossen.

2.14 Innerhalb einer vInter-PV können mehrere PV-Anlagen teilnehmen, sofern alle Anlagen demselben Eigentümer oder derselben Eigentümerin gehören, unabhängig davon, ob diese mehrwertsteuerpflichtig sind oder nicht. Mehrere PV-Anlagen unterschiedlicher Eigentümer und Eigentümerinnen können nur teilnehmen, wenn sämtliche beteiligten Besitzer und Besitzerinnen nicht mehrwertsteuerpflichtig sind. Eine vInter-PV kann auch durch Bildung einer einfachen Gesellschaft realisiert werden.

3 Änderung im Kreis der Teilnehmenden

- 3.1 Jeder teilnehmenden Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft steht es jederzeit frei, aus dieser auszutreten. Die teilnehmende Partei hat dem ESB ihren Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft entfaltet grundsätzlich drei Monate nach Abmeldung beim ESB seine Wirkung, ausser es wurde zwischen den Parteien eine andere Frist vereinbart.
- 3.2 Nach dem Austritt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen (vgl. Kapitel 5).
- 3.3 Einer bestehenden Eigenverbrauchsgemeinschaft können sich nachträglich weitere Teilnehmende anschliessen. Trifft dies zu, so hat die produzierende Partei den Neueintritt in die Eigenverbrauchsgemeinschaft dem ESB schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt in die Eigenverbrauchsgemeinschaft wird grundsätzlich drei Monate ab Anmeldung beim ESB per 1. des nachfolgenden Monats wirksam, ausser zwischen den Parteien wurde eine andere Frist vereinbart. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen, danach gelten die vorliegend beschriebenen Rechte und Pflichten der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Die mit dem Eintritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten der produzierenden Partei.
- 3.4 Wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft insgesamt von der produzierenden Partei oder dem ESB aufgelöst, so hat diejenige Partei, welche die Eigenverbrauchsgemeinschaft

auflöst, dies allen anderen Beteiligten, insbesondere den Teilnehmenden, schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird grundsätzlich drei Monate ab Mitteilung an den ESB wirksam, sofern keine andere Dauer vereinbart wurde. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung der betreffenden Haushalte durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen.

- 3.5 Ein- und Austritte sind nur auf ein aktuelles beziehungsweise zukünftiges Datum möglich. Eine rückwirkende Umsetzung ist ausgeschlossen.

Für vInter-PV gilt zusätzlich:

- 3.6 Sofern mehrere produzierende Parteien beteiligt sind, gilt ein Austritt einer einzelnen produzierenden Partei nicht automatisch als Auflösung der gesamten vInter-PV.

Der ESB prüft in diesem Fall, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand des Zusammenschlusses weiterhin erfüllt sind (insbesondere die Einhaltung der Mindestproduktionsleistung).

- 3.7 Sofern die Fortführung möglich ist, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Vertrags sowie der Gutschriften.

Sollte der Austritt eine wesentliche Änderung des Zusammenschlusses zur Folge haben (z. B. Unterschreiten der Mindestleistung, vgl. Ziff. 2.4 obenstehend), kann der ESB den Zusammenschluss neu bewerten oder eine Auflösung veranlassen.

4 Zahlungsabwicklung gegenüber Teilnehmenden

- 4.1 Kosten für ergänzenden Energiebezug: Der ESB stellt der einzelnen teilnehmenden Partei den ergänzenden Energiebezug (Energie, Netz, Abgaben) gemäss den jeweils gültigen Tarifen des ESB in Rechnung. Die teilnehmende Partei kann die Produktqualität auswählen. Ist der jährliche Verbrauch einer teilnehmenden Partei grösser als 100'000 kWh, so besteht die Möglichkeit, die Energie am freien Markt zu beschaffen. Dazu ist der Marktzugang zu beantragen.

Teilnehmende Parteien, die ihre Energie am freien Markt über eigene Lieferverträge mit Dritten beschaffen, können nicht an einer (v)Inter-PV teilnehmen. Ein Wechsel auf den freien Markt beendet die Teilnahme an einer (v)Inter-PV automatisch mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Wechsels.

- 4.2 Kosten für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch die produzierende Partei in Anhang 1 des Vertrages definierte Energielieferpreis verrechnet (auf Viertelstundenbasis).

Der von der produzierenden Partei definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen (total exkl. MwSt).

Der Energielieferpreis kann durch die produzierende Partei jährlich per 01.01. neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. bis zum 31.12. desselben Jahres). Die produzierende Partei informiert den ESB schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis-Regelung verantwortlich.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung und liegt der bisherige Energielieferpreis über dem jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt, wird der Energielieferpreis automatisch durch den ESB angepasst – und zwar auf einen Rappen unterhalb des jeweils gültigen Tarifs für das günstigste ESB-Produkt.

Darüber hinaus informiert die produzierende Partei die Teilnehmenden bis am 01.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.

Die teilnehmende Partei kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an den ESB ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten kündigen (vgl. Kapitel 3).

Für vInter-PV gilt zusätzlich:

Die Aufteilung der PV-Produktion und/oder des PV-Überschusses erfolgt automatisiert auf Basis

der Lastgangdaten der Smart Meter (15-min-Auflösung).

5 Zahlungsabwicklung gegenüber der produzierenden Partei

5.1 Vergütung für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch die produzierende Partei in Anhang 1 des Vertrages definierte Energielieferpreis vergütet (auf Viertelstundenbasis).

Der von der produzierenden Partei definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen (total exkl. MwSt).

Der Energielieferpreis kann durch die produzierende Partei jährlich per 01.01. neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. bis zum 31.12. desselben Jahres). Die produzierende Partei informiert den ESB schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis-Regelung verantwortlich.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung und liegt der bisherige Energielieferpreis über dem jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt, wird der Energielieferpreis automatisch durch den ESB angepasst – und zwar auf einen Rappen unterhalb des jeweils gültigen Tarifs für das günstigste ESB-Produkt.

Darüber hinaus informiert die produzierende Partei die Teilnehmenden bis am 01.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.

Die teilnehmende Partei kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an den ESB ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten kündigen (vgl. Kapitel 3).

5.2 Vergütung für Überschussenergie: Der ESB vergütet der produzierenden Partei der Eigenerzeugungsanlage die eingespeiste Überschussenergie auf Basis der gemessenen Zählerdaten gemäss dem jeweils gültigen Rückliefertarif des ESB.

Für vInter-PV gilt:

Innerhalb eines vInter-PV mit mehreren Produzenten gilt ein einheitlicher, gemeinsam festgelegter Energielieferpreis für die intern zugeteilte erzeugte Energie.

Eine vertretungsberechtigte Partei meldet den Preis sowie Änderungen (gemäss Anhang 1 des Vertrags) dem ESB.

Die Vergütung an die einzelnen produzierenden Parteien erfolgt anteilig zur eingespeisten Energie gemäss den gemessenen Produktionswerten.

5.3 Einrichtungsgebühren für die (v)Inter-PV: Für die Einrichtung der (v)Inter-PV werden der produzierenden Partei folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Einmalige Initialkosten:
 - Für die ersten 3 Zähler: CHF 250.- pro Zähler
 - Für jeden weiteren Zähler: CHF 150.- pro Zähler

5.4 Laufende Gebühren: Für die Abrechnung des erzeugten Solarstroms sowie die Kundenbetreuung werden der produzierenden Partei laufende Kosten in Rechnung gestellt:

- Laufende Gebühren:
 - Pro Monat: CHF 3.- pro Zähler

Die laufenden Gebühren werden gemäss Abrechnungsperiode verrechnet.

Der produzierenden Partei wird der Ertrag aus der innerhalb der (v)Inter-PV verbrauchten Energie vergütet, abzüglich der laufenden ESB-Dienstleistungsgebühr (laufende Gebühren). Energie, die als Überschuss nicht lokal genutzt wird, wird weiterhin zum jeweils gültigen Rückliefertarif vergütet.

5.5 Mutationen in der (v)Inter-PV: Für nachträgliche Eintritte und Austritte in die (v)Inter-PV werden der produzierenden Partei einmalige Gebühren von CHF 250.- pro Zähler in Rechnung gestellt.

5.6 Bei einem Mieterwechsel innerhalb der (v)Inter-PV entstehen keine Kosten in Zusammenhang mit der (v)Inter-PV. Die Nachmieterin oder der Nachmieter kann der (v)Inter-PV beitreten. Die

Meldepflicht an den ESB und das Einholen der Unterschrift liegt in der Verantwortung der produzierenden Partei. Solange die Nachmieterin oder der Nachmieter nicht unterzeichnet hat, wird ihr oder sein Energiebezug ohne (v)Inter-PV abgerechnet und die Mutationskosten werden der produzierenden Partei verrechnet.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

Version vom 01.06.2026

Für vInter-PV gilt zusätzlich:

- 5.7 Bei einer vInter-PV ist bei der Einstellung «Eigenverbrauch einzeln» jeder eingesetzte Smartmeter separat gebührenpflichtig. Die jeweils gültigen Gebühren werden pro Smartmeter verrechnet.
- 5.8 Sofern mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer oder produzierende Parteien beteiligt sind, erfolgt die Verrechnung der Initialkosten sowie auch der laufenden Gebühren und Mutationsgebühren gesammelt an die von der vInter-PV bestimmten vertretungsberechtigten Partei. Die interne Verteilung dieser Kosten liegt in der Verantwortung der beteiligten produzierenden Parteien.

Dienstleistungskosten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und werden separat ausgewiesen.

6 Änderungen

- 6.1 Der ESB behält sich das Recht vor, die Preise für seine Produkte und Dienstleistungen anzupassen, falls dies aufgrund von Änderungen in den Marktbedingungen, gestiegenen Betriebskosten oder anderen wirtschaftlichen Faktoren notwendig wird. Preisanpassungen werden der Kundschaft frühzeitig mitgeteilt. Die Kundschaft hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen.
- 6.2 Der ESB behält sich vor, die vorliegenden AGB (v)Inter-PV jederzeit zu ändern. Änderungen gibt der ESB den produzierenden Parteien in geeigneter Weise einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Diese AGB werden auf der Webseite des ESB in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.